

Name der Gesellschaft:  
Theater=Verein in Elberfeld.

会社名：  
エルバーフェルド劇場会社(株式会社)

認可年月日：  
1846.09.22.

業種：  
公共公益

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1846, SS.525-535.

ファイル名：  
18460922TVE.pdf

# Am t s b l a t t d e r R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 62. Düsseldorf, Sonnabend, den 21. November 1846.**

(Nr. 1289.) Gesetzsammlung, 36tes Stück.

Das am 13. November l. J. zu Berlin unter Nr. 36. ausgegebene Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2763. Verordnung wegen Einführung von Gesindebienstbüchern. Vom 29. Sept. 1846.

Nr. 2764. Allerhöchste Kabinettsorder vom 29. September 1846., betreffend das Verfahren bei öffentlichen Bekanntmachungen aus Veranlassung eines Auslaufs oder Tumults, bei welchem die bewaffnete Macht eingeschritten oder in Anspruch genommen ist.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1290.) Die Wiederverleihung aufgegebenener Apotheker-ConzeSSIONen betr. l. S. II. Nr. 13682.

Nachdem Sr. Majestät der König zu befehlen geruht haben, daß der Entwurf einer durchgreifenden, den Interessen der Medizinal-Verwaltung wie der Apotheker gleichmäßig entsprechenden, auf einfachen Principien beruhenden Verordnung über die Verleihung aufgegebenener Apotheker-ConzeSSIONen zunächst den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werden solle, ist des Herrn Ministers der Medizinal-Angelegenheiten ErzeIIenz mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. v. M. zugleich ermächtigt worden, einstweilen und bis zur definitiven gesetzlichen Regulirung dieses Gegenstandes zu der vor Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 stattgefundenen Praxis zurückzukehren, und demgemäß unter Aufhebung der Circular-Verfügung vom 13. August 1842 und des darin angeordneten Konkurrenz-Verfahrens, die Königlich-Regierungen anzuweisen:

Beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die ConzeSSION dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmäßig qualifizirt ist, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der ConzeSSION bei seinem dereinstigen Abgange zu ertheilen.

Wir werden daher nach Maßgabe dieses uns mittelst hohen Circular-Rescripts vom 21. v. M. mitgetheilten Allerhöchsten Ordre von nun an bis auf weitere legislative Bestimmung bei vorkommendem Wechsel im Besiz von Apotheken die ConzeSSION zur Weiterführung des Geschäfts an qualifizierte uns vorgeschlagene Apotheker verleihen.

Düsseldorf, den 10. November 1846.

(Nr. 1291.) Die genehmigten Statuten des Theater-Vereins in Elberfeld. l. S. I. Nr. 4565.

Nachdem des Königs Majestät die Statuten der in Elberfeld unter dem Namen:

„T h e a t e r - V e r e i n i n E l b e r f e l d“

zusammen getretenen Aktien-Gesellschaft zu bestätigen geruht haben, bringen wir dieselben, mit dem Bestätigungs-Vermerk der Königlich-Regierungen des Innern und der Justiz versehen, nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 5. November 1846.

Von Seiten der unterzeichneten Minister des Innern und der Justiz wird hierdurch urkundlich bescheinigt, daß des Königs Majestät mittelst der in beglaubigter Abschrift ange-

schlossenen Allerhöchsten Ordre vom 22. September d. J. die in dem beigehefteten Notariats-Akte vom 19. Februar d. J. enthaltenen Statuten der in Elberfeld unter dem Namen: „Theater-Verein in Elberfeld“

gebildeten Aktien-Gesellschaft zu bestätigen geruht haben.

Berlin, den 18. Oktober 1846.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Bodelschwingh.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Udden.

Bescheinigung der Allerhöchsten Bestätigung der Statuten des Theater-Vereins zu Elberfeld.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. v. M. will Ich die in der Beilage zurückfolgenden Statuten der in Elberfeld unter dem Namen „Theater-Verein in Elberfeld“ gebildeten Aktien-Gesellschaft vom 19. Februar d. J. hierdurch bestätigen.

Dppeln, den 22. September 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Bodelschwingh und Udden.

Für richtige Abschrift.

(L. S.)

(gez.) Wulff, Geh. Kanzlei-Inspektor.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Thun kund und zu wissen, daß von dem Notar Hopmann zu Elberfeld folgende Urkunde aufgenommen wurde:

Nr. 7094. Repert.

Vor dem unterschriebenen zu Elberfeld wohnenden Notar Melchior Hopmann und in Gegenwart der unten genannten Zeugen erschienen: die Herren Kommerzienrath Peter Willemssen, Direktor der vaterländischen Feuer-Versicherungsgesellschaft, Friedrich Bodmühl, August Schoeller, Moritz Simons, Ferdinand Schoeller, Abraham Weyermann, Peter Schlieper, Johann Heinrich Neuhoff junior, Robert Lühdorff und Friedrich Heimendahl, alle neun Kaufleute und sämmtlich zu Elberfeld wohnend, handelnd für sich und zugleich, auf den Grund einer dieser Urkunde als Anlage hinterlegten, von dem Bürgermeisteramte zu Barmen unterm zwölften Januar dieses Jahres, von dem Oberbürgermeisteramte zu Köln den dritten Februar dieses Jahres und von dem Oberbürgermeisteramte zu Elberfeld den zwölften Februar dieses Jahres beglaubigten Vollmacht, auch als Bevollmächtigte nachstehend genannten Personen: a. des Herrn Georg Bartholomäus Rosbach, Kaufmann, b. des Herrn Friedrich August Schmits, Kaufmann, c. der Herren Gebrüder Lehmbach, Kaufleute, d. des Herrn Johann Christian Dieblich, Maurermeister, e. des Herrn Friedrich Wilhelm Heimendahl, Malter, f. der Herren Karl und Friedrich Cornelius, Kaufleute, g. des Herrn Karl Somborn, Kaufmann, h. des Herrn Heinrich de Bary, Kaufmann, i. des Herrn Ferdinand Sartorius, Kaufmann, k. des Herrn Julius Stebel, Kaufmann, l. des Herrn Johann Wilhelm Fischer, (Kaufmann lese) Banquier, m. des Herrn Theodor Hasselkus, Kaufmann, n. des Herrn Christian Heyden, Baumeister; die von a bis n inclusive Genannten zu Barmen wohnend, o. des Herrn Friedrich Sölling, p. des Herrn Reinhold Nidel, beide Kaufleute und zu Köln wohnend, q. des Herrn Doctor juris Ernst Hermann Höpfer Advokat-Anwalt, r. der Juste Wolffgeborenen Troost, als Inhaberin der Handlung unter der Firma: Johann Friedrich Wolff, s. des Herrn Karl August Stebel, Kaufmann, t. des Herrn Friedrich August Jung, Kaufmann, u. des Herrn Wilhelm Blank,

Hauptmann, Kaufmann, v. des Herrn Julius Bemberg; Kaufmann, w. des Herrn Robert Uellenberg, Rentner, x. des Herrn Gustav Blank, Kaufmann, y. des Herrn Richard Wittenstein, Kaufmann, z. des Herrn Theodor Funke, Rentner; a. des Herrn Lorenz Albert Jung, Kaufmann, b. des Herrn Johann Christian Jung, Kaufmann, c. des Herrn Friedrich Herminghausen, Gastwirth, d. des Herrn Louis Meyer, Restaurateur, e. des Herrn Robert Gruber, Handels-Agent, f. der Frau Wittwe Karl Feldhoff, Rentnerin, g. des Herrn Johann Abraham Köster, Schmiedemeister, h. des Herrn Gottfried Steinweg, Kaufmann, i. der Handlung unter der Firma: de Raadt et Compagnie, k. des Herrn Kaspar David Wolff, Kaufmann, l. des Herrn Peter Fromeln, Kaufmann, m. der Handlung unter der Firma: Johann Gottfried Heimendahl Söhne, n. des Herrn Peter Baum, Kaufmann, o. des Herrn Isaac Lühdorff, Kaufmann, p. des Herrn Peter Roemer, Dachdeckermeister, q. des Herrn Wilhelm Albert Köhler, ohne Geschäft, r. des Herrn Peter Stöckmann, Färberei-Inhaber, s. des Herrn Heinrich Struck, Apotheker, t. der Handlung unter der Firma: Egen et Lob, u. des Herrn Heinrich Rodberg, Kaufmann, v. des Herrn Johann Jakob Lüttringhausen, Kaufmann, w. des Herrn Kommerzienraths Wilhelm Meckel, senior, x. des Herrn Christoph Waller, Färberei-Inhaber, y. des Herrn Moriz de Berghe, Apotheker, z. der Frau Wittwe Joseph Obermeyer, Gastwirthin, a. des Herrn Friedrich Plaghoff, Kaufmann, b. des Herrn Johann Conrad Dunsclenberg, c. des Herrn Engelbert Eller, beide Kaufleute, d. der Frau Wittwe Karl Erbschloe, Fabrik-Inhaberin, e. des Herrn Christian Friedrich Weber, Anstreichermeister, f. des Herrn Bernhard Gustav Schaeffer-Botchkorff, Kaufmann, g. des Herrn Hermann Seel, Zinngießerei-Inhaber, h. des Herrn Johann Heinrich Dahm, Kaufmann, i. des Herrn Johann Theodor de Raadt, Apotheker, k. des Herrn Karl Friedrich Holzem, Gastwirth, l. des Herrn Albert Lucas, Buchdrucker-Inhaber, m. der Wittwe Wilhelm Gottlieb Bargmann, Catharina Elisabeth gebornen Bodmühl, Rentnerin, n. des Herrn Gottfried Demrath, Kaufmann, o. des Herrn Wilhelm Menze, Kaufmann, p. des Herrn Friedrich Heinrich Feldmann-Simons, Kaufmann, r. des Herrn Wilhelm Simons-Köhler, s. der Frau Wittwe Johann Simons, t. des Herrn Karl Wilhelm Ostermann, u. des Herrn Johann Schrid, alle Kaufleute, v. des Druckerei-Geschäfts unter der Firma: Gebrüder Steffens et Compagnie, w. des Herrn Johann Friedrich Hecker, Kaufmann, x. des Herrn Winand Simons, Kaufmann, y. des Herrn David Eitnermann, Maler, z. des Herrn Christian Rudolph Jung, Kaufmann; a. des Herrn Karl Wilhelm Korff, Litograph, b. des Herrn Johann Heinrich Neuhoff senior, Kaufmann, c. der Anna Orth gebornen Heye, als Inhaberin der Handlung unter der Firma: Georg Heinrich Orth, d. des Herrn med. Dr. Theodor von Guerard, Arzt, e. des Herrn Albert Reinhold, f. des Herrn August Fromeln, g. des Herrn August Kleinschmidt, h. des Herrn Alexander Simons und i. des Herrn Adrian Köhler, alle Kaufleute und sämmtlich von q bis i inclusive vorausgeführte Personen in Elberfeld wohnend. —

Die Eingangs genannten Komparenten erklärten für sich und aus Auftrag ihrer vorerwähnten Vollmachtgeber, daß sie, um hier zu Elberfeld ein Theater mit einer gut eingerichteten Bühne zu haben, eine Aktien-Gesellschaft unter nachfolgenden näheren Bedingungen errichteten.

§. 1. Die oben genannten Personen hatten sich zu diesem Behufe vereinigt, aus gemeinschaftlichen Mitteln in der Stadt Elberfeld ein neues Theater-Gebäude zu errichten und dasselbe zu theatralischen Vorstellungen jeder Art vollständig einzurichten. Sie haben zu dem Ende auf der Hofauerstraße zu Elberfeld ein geeignetes Grundstück acquirirt, darauf ein neues Schauspielhaus erbauen und dasselbe mit allen nöthigen Einrichtungen ver-

sehen lassen. Die Firma der desfalls unter ihnen gestifteten Gesellschaft ist „Theater-Verein in Elberfeld“ und soll die Gesellschaft in Elberfeld ihren beständigen Sitz haben.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft wird vorläufig auf fünf und zwanzig Jahre festgesetzt, welche bereits mit dem fünfzehnten November Achtzehnhundert ein und vierzig angefangen haben. Ein Jahr vor Ablauf dieser Zeit wird die Gesellschaft in einer General-Versammlung sich darüber näher einlassen, ob dieselbe verlängert werden soll.

§. 3. Zur Erreichung des obenangedeuteten Zweckes ist ein Kapital von vierzigtausend Thaler für nothwendig erachtet worden. Ein Theil dieses Kapitals, und zwar der Betrag von acht und zwanzig Tausend Thaler soll durch zweihundert achtzig Aktien, eine jede von hundert Thaler, und der Rest von zwölftausend Thaler durch eine gegen vier Prozent jährlicher Zinsen zu machende Anleihe, als Hypothek auf das Theater-Gebäude, beschafft werden. So weit das Bedürfnis zur Erbauung des Theater-Gebäudes und die vollständige innere Einrichtung an Aktien erbefähigt, sind diese gezeichnet und bezahlt. Die demnach noch freien neun und sechzig Aktien sind nur auf einen desfallsigen Beschluß der General-Versammlung durch den Vorstand zu vergeben.

§. 4. Die Aktienscheine werden von dem Vorstande der Gesellschaft ausgegeben und unterschrieben. Dieselben sind unter fortlaufenden Nummern, von Numero ein bis Numero zweihundert achtzig, in ein dazu besonders angelegtes Aktienbuch, worin jede Aktie ihr separates Folio hat, nach Namen, Stand und Wohnort der Aktionärs eingetragen. Jede Aktie lautet nur auf den im Aktienbuche vermerkten Inhaber derselben. Sie kann durch Kauf, Tausch, Schenkung, oder letztwillige Verfügung auf Andere übertragen werden, wenn der bisherige und der neue Inhaber durch eine in dem Aktienbuche bei der betreffenden Aktie protokolларisch vor dem Vorstande abzugebende Erklärung ihre desfallsige Absicht zu erkennen geben. Im Falle einer letztwilligen Verfügung genügt natürlich die auf dieselbe Weise abzugebende Erklärung des neuen Inhabers, welcher jedoch den Uebertrag auf eine glaubhafte Weise nachzuweisen hat; hiervon geschieht im Aktienbuche besondere Erwähnung. Bei einer beabsichtigten Aktien-Uebertragung sollen jedoch diejenigen Aktionärs, welche mit dem bisherigen Aktien-Inhaber an derselben Loge (vergleiche unten Paragraph vierzehn) theilhaftig sind, vor jedem Andern einen Vorzug haben, wenn sie binnen vier und zwanzig Stunden nach der ihnen von dem Vorstande gemachten Anzeige der angemeldeten Uebertragung durch eine im Aktienbuche protokolларisch aufzunehmende Erklärung von diesem Vorrechte Gebrauch machen. Eine stattgehabte Aktien-Uebertragung hat der Gesellschaft gegenüber erst dann Wirkung, wenn die in diesem Paragraph vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet sind.

§. 5. Die aus dem Theatergebäude zu ziehende Miete bildet die Intrade der Gesellschaft. Es sollen aus der Einnahme zuerst bezahlt werden die Zinsen für die Anleihe von zwölftausend Thaler, und ist dann, nach Bestreitung der sonstigen Gesellschafts-Bedürfnisse, wegen eines sich darstellenden Ueberrestes aus der Einnahme, am Schlusse des Gesellschaftsjahres durch eine General-Versammlung zu bestimmen: ob der ganze Ueberrest an die Aktionärs ausbezahlt, oder wieviel von demselben etwa zur Abtragung der vorbenannten Anleihe benutzt und wieviel davon unter die Aktionärs als Dividende verwendet werden soll.

§. 6. Jeder Aktionär ist nur mit dem Betrage seiner Aktie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verantwortlich und nach demselben Verhältnisse auch an demjenigen, was erworben wird, theilhaftig. Zu keiner Zeit soll eine Aktien-Einlage zurückgefordert werden können.

§. 7. Im August jeden Jahres soll eine Bilanz gezogen, dieselbe der Gesellschaft in einer vor dem ersten September zusammen zu berufenden General-Versammlung vorgelegt,

jedoch vierzehn Tage vorher jedem Aktionär gedruckt mitgetheilt werden. In dieser General-Versammlung ist laut Paragraph fünf der, nach Abzug sämtlicher Auslagen inclusive Zinsen verbleibende Ueberschuß zur Abtragung der Anleihe und respective zur Vertheilung an die Aktionäre zu bestimmen. Die Bilanz wird durch die Unterschrift des Vorstandes beglaubigt und in ein eigenes Bilanzbuch eingetragen.

Außer dem Aktienbuche und dem Bilanzbuche wird noch ein Kassabuch geführt. Die Führung dieser Bücher liegt dem Vorstande ob. — Die Bücher und sämtliche Dokumente werden bei den Mitgliedern des Vorstandes, wie es dieselben unter sich bestimmen, aufbewahrt.

§. 8. Die Verwaltung der Gesellschaft führt ein aus fünf Aktionären bestehender Vorstand, welcher zu dem Ende von der Gesellschaft in einer General-Versammlung gewählt wird. Gleichzeitig werden fünf Stellvertreter ernannt. Jeder gewählte Aktionär ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Der erwählte Vorstand hat die ganze Leitung der Gesellschaft zu besorgen, und wird derselbe zu dem Ende unantheilhaft der deshalb in dem Gesetze vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig Paragraph ein und zwanzig enthaltenen Bestimmungen, hierdurch noch besonders ermächtigt, für Zwecke dieses Vereins bis zu zweihundert Thaler im Laufe des Jahres, ohne Vorheranfrage bei der General-Versammlung, zu verfügen, die vorkommenden Engagements zu treffen und Mietheverträge abzuschließen, beides jedesmal weitestens auf drei nacheinander folgenden Jahre, Miethegelder und Einkünfte jeder Art zu empfangen und darüber Quittung zu ertheilen, vor allen Gerichten sowohl als Kläger wie als Beklagter zu erscheinen, die Einkünfte erwähnte Anleihe von zwölftausend Thaler aufzunehmen und dafür das Theatergebäude mit allen Zubehörungen zu verpfänden, oder auch eine bereits bis zu diesem Betrage geschehene Anleihe und Hypothekstellung im Namen der Gesellschaft anzuerkennen, überhaupt alles Nöthige im Interesse der Gesellschaft vorzunehmen. Zwei Mitglieder des Vorstandes, welche derselbe selbst, entweder in gegenseitiger Uebereinstimmung oder durch das Loos, aus seiner Mitte wählt, haben das Geschäft einer Theater-Intendantur wahrzunehmen und als solche das ganze Theaterwesen zu überwachen. Die weitere Geschäfttheilung geschieht ebenfalls entweder unter Verständigung oder durch das Loos.

Zur Protokollausnahme der stattgehabten Aktien-Übertragungen ist nur die Mitwirkung eines Mitgliedes des Vorstandes erforderlich.

§. 9. Der Vorstand hält in jedem Monate, an einem von ihm selbst näher zu bestimmenden Tage und Stunde, seine regelmäßigen Sitzungen. Derselbe beschließt nach Stimmenmehrheit und ist zu einem Vorstandsbeschlusse die Mitwirkung von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Zu diesen regelmäßigen Vorstandssitzungen ist keine weitere Ankündigung und Einladung erforderlich. In dringenden Fällen hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, eine außerordentliche Vorstandssitzung zu beantragen und zusammen zu berufen. In einem solchen Falle müssen jedoch die übrigen Vorstandsmitglieder von dem die Sitzung beantragenden schriftlich dazu eingeladen werden.

§. 10. Ein einmal gewähltes Vorstandsmitglied oder Stellvertreter kann nur durch Beschluß der General-Versammlung seiner Stelle entsetzt werden. Nach Ablauf jeden Theaterjahres, Ende August, soll ein Mitglied des Vorstandes und ein Stellvertreter ausscheiden, und zwar nach dem ersten Jahre ein durch das Loos zu bezeichnendes und in den folgenden vier Jahren ebenso durch das Loosen unter den vier übrigen zuerst gewählten Mitgliedern und Stellvertretern davon jährlich eins, wie darauf nach dem Dienstalter jährlich eins. An die Stelle des Ausgeschiedenen wählt die General-Versammlung jedesmal ein neues Mitglied und Stellvertreter, wobei jedoch bestimmt ist, daß der Ausgeschiedene in den ersten fünf Jahren bei Wiedererwählung nicht verbunden sein soll, die Wahl anzunehmen.

Da die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter nur aus die Aktionärs bestehen können, so tritt ein Aktionär durch die Uebertragung aller seiner Aktien selbstredend aus dem Vorstande aus. In dem Falle, wo durch Aktienübertragung, so wie in dem Falle, wo durch den Tod ein Vorstandsmitglied oder Stellvertreter ausscheidet oder in anderen Fällen des Ausscheidens soll, auf Betreiben der übrigen Vorstandsmitglieder, in möglichst kurzer Frist in einer General-Versammlung zur Ergänzung des Vorstandes durch Wahl eines neuen Mitgliedes desselben geschritten werden.

§. 11. Alle Beschlüsse der Gesellschaft müssen, vorbehaltlich der dem Vorstande in Vorstehendem beigelegten Befugnisse, in einer General-Versammlung gefaßt werden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der General-Versammlung ist die Anwesenheit von so vielen Aktionärs, als wenigstens ein Viertel des ganzen Aktienkapitals repräsentiren, erforderlich. Das Recht, die General-Versammlung zu berufen, steht zunächst nur dem Vorstand, auf vorherigen Beschluß desselben, zu. Jedoch soll derselbe zur Zusammenberufung einer General-Versammlung verpflichtet sein, wenn zehn Aktionärs eine solche beim Vorstande unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Die Zusammenberufung der General-Versammlung muß wenigstens acht Tage vorher durch eine Anzeig in der Elberfelder Zeitung, dem Täglichen Anzeiger und der Barmer Zeitung, als den für Bekanntmachungen aller Art von der Gesellschaft ein für allemal bestimmten Blättern unter summarischer Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, bewirkt werden.

§. 12. Der Vorsitz in der General-Versammlung führt ein von der General-Versammlung beim Beginne derselben erwähltes Vereins-Mitglied, welches sich selbst aus den Anwesenden einen Protokollführer zu erwählen hat. Diese beiden Erwählten haben die Art der Abstimmung festzustellen und die Legitimation der Anwesenden zu prüfen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Nur die persönlich anwesenden Aktionärs können stimmen. Jede Aktie gibt eine Stimme innerhalb des Besitzes von fünf Aktien, so daß also in keine Hand mehr als fünf Stimmen kommen können. Das über die stattgehabte General-Versammlung aufzunehmende Protokoll soll von den Anwesenden unterschrieben und in das Protokollbuch eingetragen werden. — Es soll jedoch auch gestattet sein, daß sich ein Aktionär in der General-Versammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lasse. Dieser kann aber nur aus den Familienmitgliedern des Aktionärs oder aus den Vereinsmitgliedern selbst gewählt werden.

§. 13. Das Theatergebäude ist zunächst nur zu theatralischen Vorstellungen bestimmt, jedoch soll dasselbe gelegentlich auch zu größern musikalischen Aufführungen gegen angemessene Vergütung verwendet werden können, worüber im geeigneten Falle der Vorstand zu entscheiden hat.

Zu theatralischen Vorstellungen kann das Theatergebäude einem Schauspiel-Direktor überlassen werden, mit welchem der Vorstand wegen Spielzeit, Abonnement, Logegeld und Miethe abschließt. Die feste Spielzeit wird jedoch in der Art schon vorbestimmt, daß die Monate September, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März mit mindestens drei und höchstens vier Theatertagen wöchentlich eingeschlossen sein müssen.

§. 14. Der Aktienbesitz sichert den zu den allgemeinen kontraktlich festgestellten oder festzustellenden Preisen abonnirenden Aktionärs Stellen in den Logen wie in den Sperrsitzen, und zwar wie folgt:

- a) jeder Inhaber von sechs Aktien hat Anspruch auf eine ganze Loge zu sechs Plätzen, kann aber auch diesen Anspruch auf sechs Sperrsitze übertragen.

- b) Sollten Aktien-Inhaber sich für eine Loge vereinigen, so haben sie sich vorab zu verständigen, auf wessen Namen unter ihnen die Loge gestellt werden soll, und dieses dem Vorstande vor der Verloosung anzugeben.
- c) Die Verloosung der Logen ist bereits geschehen, wird am fünfzehnten August achtzehnhundert sechs und vierzig erneuert und sodann nach Ablauf von zwei Theaterjahren, am fünfzehnten August wiederholt in einer dazu berufenen General-Versammlung.
- d) Die Verloosung der Sperrsitze geschieht in gleicher Weise, wenn Inhaber der ersten hundert acht und sechzig Aktien Sperrsitze vorziehen sollten und deren Auswahl eine Verloosung nothwendig machen sollte.
- e) Die freibleibenden Logen oder Sperrsitze werden unter den gleichen Bestimmungen wie in a, b, c, d, unter den später beitretenden Aktionären verlooset und geschieht diese Verloosung zuerst vier Wochen vor Eröffnung der Bühne, wie ferner, nach Ablauf von zwei Theater-Jahren, am sechzehnten August in einer dazu berufenen General-Versammlung.

§. 15. Die Gesellschaft hört auf entweder mit dem Ablaufe der Zeit, worauf sie gegründet, oder vor Ablauf dieser Zeit, wenn in einer General-Versammlung so viel Stimmen als drei Viertel des ganzen Aktien-Kapitals gleichkommen, sich für die Auflösung aussprechen; jedoch können auch in diesem Falle nur fünf Stimmen in einer Hand sein.

Durch den Tod eines Aktionärs geht dessen Bethelligung in jeder Beziehung auf dessen Erben über. Hierbei ist jedoch bestimmt, daß, wenn durch den Tod eines, an einer Loge theilhaftigen Aktionärs dessen Aktien an andere Personen als dessen Frau und Kinder übergehen sollten, Jeder der an derselben Loge Mittheilhaftigen das Vorrecht haben soll, in die Rechte und Verpflichtungen des Verstorbenen hinsichtlich des Anspruchs auf die Aktie und der damit verbundenen Logebethelligung einzutreten, wobei der beim Vorstande sich zuerst Meldende den Vorzug hat.

§. 16. Bei Auflösung der Gesellschaft soll deren Liquidation von fünf durch die, die Auflösung der Gesellschaft beschließende, General-Versammlung zu erwählende Aktionäre besorgt und sollen ihnen zu dem Ende alle Bücher, Litteralien und Scripturen von dem Vorstande sofort eingehändigt werden, und ist diese Liquidations-Kommission zum Verkaufe des Theater-Gebäudes mit allen Zubehörungen und Utensilien, zur Einziehung aller Forderungen, sowie überhaupt zu allen, zur Abwicklung erforderlichen Handlungen, nach den vorher von der General-Versammlung näher zu bestimmenden Bedingungen, ermächtigt.

Schließlich überreichten die Eingangsgenannten Comparenten ein die Bethelligung eines jeden Aktionärs nachweisendes Verzeichniß als Anlage zur gegenwärtigen Urkunde.

Worüber Akt — geschehen zu Elberfeld in der Amtsstube des unterzeichneten Notars den neunzehnten Februar achtzehnhundert sechs und vierzig, in Gegenwart der beiden Zeugen, des August Wilhelm Haarmann, Buchbinder, und des Johann Friedrich Reinhold, Damenkleidermacher, beide zu Elberfeld, und es haben die Comparenten diese Urkunde, nachdem ihnen dieselbe in Gegenwart dieser Zeugen vorgelesen worden, mit den Zeugen und dem Notar — dem alle bei dieser Verhandlung anwesende Personen gesetzlich bekannt sind, nachstehend unterschrieben.

(gez.) Willemssen. Fr. Bodmühl. Aug. Schoeller. Moritz Simons. Ferd. Schoeller. A. Weyermann. J. P. Schlieper. J. H. Neuhoff junior. Rob. Lühdorff. J. F. Heimendahl. Aug. Wilh. Haarmann. J. F. Reinhold. Melchior Hopmann.

Zur Urchrift ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.  
Folgt Abschrift der bezogenen Vollmachten.

## V o l l m a c h t.

Die Endesunterzeichneten ertheilen hierdurch den Herren Kommerzienrath Direktor Peter Willemßen, Friedrich Bodmühl, August Schoeller, Moritz Simons, Ferdinand Schoeller, Abraham Weyermann, Peter Schlieper, Johann Petrus Neuhoff junior, Robert Lühdorff und Friedrich Helmendahl, alle Kaufleute und zu Eberfeld wohnend, die Vollmacht, um auf Grund der vorstehend abscristlich befindlichen Statuten, der unter der Bezeichnung „Theaterverein in Eberfeld“ gegründeten Aktien-Gesellschaft in ihrem Namen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise beizutreten und die desfalls zu errichtende notarielle Urkunde für sie zu unterschreiben.

(Gez.) Dr. Ernst Hermann Höchster für eine Aktie; Peter Willemßen für drei Aktien; Aug. Schöller für eine und eine halbe Aktie; Friedr. Bodmühl für drei Aktien; Moritz Simons für eine Aktie; Ferd. Schoeller für eine Aktie; pr. Joh. Fr. Wolff, Gust. Herm. Wolff für drei Aktien, genehmigt als Inhaberin der Handlung Johana Friedr. Wolff, dessen Wittwe Julie Wolff Troost; C. A. Siebel für sechs Aktien; F. A. Jung für sechs Aktien und zwei Aktien; W. Blank-Hauptmann für vier Aktien; J. Bemberg für sechs Aktien; N. Uellenberg für fünf Aktien. Gustav Blank für zwei Aktien; Rob. Lühdorff für zwei Aktien; Richard Wittenstein für zwei Aktien; Theodor Funke für zwei Aktien; F. Alb. Jung für vier Aktien; J. Chr. Jung für drei Aktien; Friedr. Herminghausen eine Aktie; Louis Meyer für eine Aktie; N. Gruber für eine und eine halbe Aktie; Wittwe Carl Feldhoff für sechs Aktien; J. A. Köster für eine Aktie; Gottf. Steinweg für eine Aktie; de Raadt et Comp. für eine Aktie; C. D. Wolff für zwei Aktien; Peter Fromeln für eine Aktie; J. G. Helmendahl Söhne für sechs Aktien; P. Baum für drei Aktien; J. P. Schlieper für vier Aktien; J. Lühdorff für fünf Aktien; Peter Römer für eine Aktie; W. A. Köbler für eine Aktie; P. Stöckmann für ein und eine halbe Aktie; H. Strud für zwei Aktien; Egen et Kob für ein und eine halbe Aktie; H. Rodberg für eine Aktie; Joh. Jac. Lüttringhausen für zwei Aktien; W. Medel sr. für eine Aktie; Chr. Waller für eine Aktie; W. de Berghe für eine Aktie; Wittwe J. Obermeyer für eine Aktie; Friedrich Plaghoff für vier Aktien; C. Dunklenberg für acht Aktien; C. Eller für eine Aktie; Carl Erbschloe seel. Wb. für eine Aktie; Chr. Fr. Weber für eine Aktie; B. G. Scheffer-Boichorst für eine Aktie; Herm. Seel für drei Aktien; J. H. Dahm für eine Aktie; J. F. de Raadt für eine Aktie; J. H. Neuhoff jr. für eine Aktie; C. F. Holzem für eine Aktie; A. Lucas für eine Aktie; pp. Wb. C. C. Bargmann, N. Bargmann für eine Aktie, genehmigt als Inhaberin der einen Aktie Catharina Elisabeth Bargmann; Gottf. Demrath für eine Aktie; W. Menze für eine Aktie; Feldmann-Simons für vier Aktien; Simons Köbler für vier Aktien; Wb. Joh. Simons für zwei Aktien; Carl Wm Ostermann für eine Aktie; A. Weyermann für eine Aktie; Joh. Schrid für eine Aktie; Gebr. Steffens et Comp. für eine Aktie; J. F. Heiter für eine Aktie, Winand Simons für sechs Aktien; D. Einermann für eine Aktie; J. Rud. Jung für eine Aktie; C. W. Korff für eine Aktie; Joh. Petrus Neuhoff sen. drei Aktien; pp. G. H. Drth für zwei Aktien, Albert Drth genehmigt als Inhaberin der Handlung Georg Heint. Drth dessen Wittwe Anna Drth geb. Heye; Dr. v. Guerard für eine Aktie; Albert Reinhold für eine Aktie; August Fromeln zwei Aktien; A. Klein Schmidt für eine Aktie; Alexander Simons für eine Aktie; Adrian Köbler für acht Aktien.

Die vorstehenden sieben und siebenzig Unterschriften werden hierdurch beglaubigt und liegt der gesetzliche Stempel von (15) fünfzehn Groschen dem Gegenwärtigen cassirt bei.

Elberfeld, den zwölften Februar Achtzehnhundert sechs und vierzig.

Der Königl. Oberbürgermeister. In Vertretung der Beigeordneten

(L. S.) (gez.) v. d. Heydt.

(gez.) G. B. Rosbach für vier Aktien; Gebr. Lehmbach für zwei Aktien; Friedrich August Schmitts für eine Aktie; Joh. Christ. Diebrichs für zwei Aktien; Fried. Wilh. Heimendahl für eine Aktie; C. F. Cornelius für eine Aktie; C. Somborn für eine Aktie; H. de Vary für acht Aktien; Ferd. Sartorius für zwei Aktien; Julius Siebel für drei Aktien; Johann Wilhelm Fischer für drei Aktien; Theodor Hasselkus für zwei Aktien; Christian Heyden für eine Aktie.

Die Richtigkeit vorstehenden dreizehn Unterschriften hiesiger Einwohner wird hiermit beglaubigt und ist der gesetzliche Stempel ad fünfzehn Groschen dem Gegenwärtigen cassirt vorgeheftet. Barmen, den dreizehnten Januar Achtzehnhundert sechs und vierzig.

Der Bürgermeister (L. S.) (gez.) Wilckhaus.

(gez.) Fr. Sölling für vier Aktien; Reinhold Nickel für eine Aktie.

Die beiden vorstehenden Unterschriften werden hierdurch beglaubigt und liegt der gesetzliche Stempel von fünfzehn Groschen dem Gegenwärtigen cassirt bei.

Cöln, den dritten Februar Achtzehnhundert sechs und vierzig.

Das Königl. Oberbürgermeisteramt (gez.) Schenk.

Folgt Abschrift des bezogenen Verzeichnisses der Aktionaire.

### V e r z e i c h n i s s

der Mitglieder des Theater-Vereins in Elberfeld.

I. In Elberfeld.		Zahl der Aktien.	Zahl der Aktien.
Ernst Hermann Höpfer	1	Johann Christian Jung	3
Friedrich August Jung	8	Peter Baum	3
Johann Konrad Dunklenberg	8	Hermann Seel	3
Adrian Köhler	8	Johann Heinrich Neuhoff senior	3
Karl August Siebel	6	Gustav Blank	2
Julius Bemberg	6	Robert Lühdorf	2
Wittwe Karl Feldhoff	6	Richard Wittenstein	2
Johann Gottfried Heimendahl Söhne	6	Theodor Funke	2
Winand Simons	6	Kaspar David Wolff	2
Robert Uellenberg	5	Heinrich Strodt	2
Isaac Lühdorf	5	Johann Jakob Lüttringhausen	2
Wilhelm Blank-Hauptmann	4	Wittwe Johann Simons	2
Lorenz Albert Jung	4	Georg Heinrich Orth	2
Johann Peter Schlieper	4	August Fromein	2
Friedrich Plaghoff	4	August Schoeller	1 1/2
Friedrich Heinrich Feldmann-Simons	4	Robert Gruber	1 1/2
Wilhelm Simons-Köhler	4	Peter Stöckmann	1 1/2
Peter Willemßen	3	Egen et Lob	1 1/2
Friedrich Bodmühl	3	Morig Simons	1
Johann Friedrich Wolff	3	Ferdinand Schoeller	1

	Zahl der Aktien.		Zahl der Aktien.
Friedrich Herminghausen	1	Johann Ehrlich	1
Louis Meyer	1	Gebr. Steffens et Comp.	1
Johann Abraham Köfer	1	Johann Friedrich Hecker	1
Gottfried Steinweg	1	David Einermann	1
de Raadt et Compagnie	1	Christian Adolph Jung	1
Peter Fromein	1	Karl Wilhelm Korff	1
Peter Roemer	1	Theodor von Guerdard	1
Wilhelm Albert Köhler	1	Albert Reinhold	1
Heinrich Rodberg	1	August Kleinschmidt	1
Wilhelm Medel senior	1	Alexander Simons	1
Christoph Waller	1	II. In Barmen.	
Mortz de Bergbes	1	Heinrich de Vary	8
Wittwe Joseph Obermeyer	1	Georg Bartholomäus Rosbach	4
Engelbert Eller	1	Julius Siebel	3
Wittib Karl Erbschloe	1	Johann Wilhelm (Siebel des) Fischer	3
Christian Friedrich Weber	1	Gebrüder Lembach	2
Bernhard Gustav Scheffer-Boichorst	1	Johann Christian Diederichs	2
Johann Heinrich Dahm	1	Ferdinand Sartorius	2
Johann Theodor de Raadt	1	Theodor Hasselkus	2
Johann Heinrich Neuhoff jr.	1	Friedrich August Schmitts	1
Karl Friedrich Holzem	1	Friedrich Wilhelm Heimendahl	1
Albert Escas	1	Karl und Friedrich Cornelius	1
Wb. Katharina Elisabeth Bargmann	1	Karl Somborn	1
Gottfried Demrath	1	Christian Heyden	1
Wilhelm Menze	1	III. In Eöln.	
Karl Wilhelm Ostermann	1	Friedrich Sölling	4
Abraham Weyermann	1	Reinhold Nickel	1

Wir befehlen und verordnen allen hlerzu aufgeforderten Gerichtsvollziehern gegenwärtige Urkunde zu vollziehen, Unserm General-Prokurator und den Prokuratoren bei Unsern Landgerichten hlerauf zu halten; allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht auf jedesmaliges Ersuchen hülfreiche und starke Hand zu leisten.

Zur Beurkundung dessen ist Gegenwärtiges unterzeichnet und besiegelt worden.

Für gleichlautende Hauptausfertigung.

(L. S.)

(gez.) Melchior Hopmann, Notar.

(Nr. 1292.) Namens-Veränderung betr. I. S. 1 Nr. 4644.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 19. August d. J. ist dem Franz Lohne zu Elberfeld die Führung des Familiennamens *Wombach* gestattet worden.

Düsseldorf, den 10. November 1846.

(Nr. 1293.) Die Verheirathung u. von Militairpflichtigen betr. I. S. IV. Nr. 11635.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. November 1831 (Amtsblatt Stück 97) bringen wir hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kunde, daß die Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen, durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Königl. Militairdienste nicht überhoben werden.

Gleichzeitig veranlassen wir die Herren Pfarrgeistlichen unseres Verwaltungsbezirks wiederholt, Militärpflichtige, welche das Heirathsaufgebot nachsuchen an jene Bestimmung zu erinnern, wobei wir bemerken, daß zu der dieserhalb aufzunehmenden Verhandlung ein Stempel nicht zu verwenden ist.

Dagegen bedarf es der, in der Bekanntmachung vom 21. Februar 1828 (Amtsblatt Stück 13) vorgeschriebenen, Befehlsgung des Königl. Landrathes oder derjenigen der Ortsbehörde nicht weiter.

Düsseldorf, den 5. November 1846.

(Nr. 1294.) Die Einführung der Gemeindeordnung betr. I. S. II. Nr. 13848.

Die Einführung der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 ist in den zum Kreise Crefeld gehörigen Bürgermeistereien Willich, Anrath, Linn und Uerdingen, beendet.

Düsseldorf, den 10. November 1846.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1295.) Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier.

Da mit dem 1. Januar 1847 eine neue Einrichtung hinsichtlich des Drucks und der Expedition unseres Amtsblattes und des damit verbundenen öffentlichen Anzeigers getroffen worden, so bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß Bekanntmachungen, welche nicht von Behörden ausgehen, die berechtigt sind, solche unter der Rubrik „Herrschaftliche Amtsblatts-Sachen“ an uns gelangen zu lassen, portofrei eingereicht werden müssen, indem unfrankirte Briefe nicht angenommen werden.

Trier, den 2. November 1846.

Königl. Preuß. Regierung.  
Abtheilung des Innern.

(Nr. 1296.) Deserteur.

Durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 2., bestätigt den 4. November d. J., ist der Musketter Johann Ludwig Jacobs des 40. Infanterie-Regiments, aus Geldern, im Regierungsbezirk Düsseldorf gebürtig, wegen Desertion, in contumaciam zur Konfiskation seines gegenwärtigen und künftigen Vermögens verurtheilt worden.

Mainz, den 10. November 1846.

Königl. Preussisches Inspektions-Gericht.

v. Below, Generalleutnant und Inspekteur.

Schlارbaum, Auditor.

(Nr. 1297.) Chaussee-Brücken- und Fährgeld-Freikarten.

Da mit dem Ende des laufenden Jahres die für den dreijährigen Zeitraum von 1844/46 ausgefertigten Freikarten außer Kraft treten, so ersuche ich die gesetzlich zur Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Freihelt berechtigten Herren Beamten, die Anträge auf Ausfertigung neuer solcher Freikarten für den nächsten dreijährigen Zeitraum von 1847/49 durch die ihnen vorgelegte Provinzial-Behörde bald nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung hierher gelangen zu lassen und in gleicher Weise mir demnächst die mit Ende Dezember d. J. außer Kraft tretenden Freikarten zu Anfang Januar k. J. zurücksenden zu wollen.

Cöln, den 11. November 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.  
Helmentag.